

den Frieden hat. Von dieser Politik gingen die entscheidenden Impulse aus, die zur Überwindung einer internationalen Rechtsordnung führten, die vom jus ad bellum geprägt war, das seine Ergänzung in gewaltsamer nationaler und kolonialer Unterdrückung fand. Dieser qualitative Umschwung in den internationalen Beziehungen führte dank des opferreichen Kampfes der Antihitlerkoalition zur Begründung einer neuen, demokratischen Völkerrechtsordnung, deren Grundsatzdokument die Charta der Vereinten Nationen ist. Das allgemein verbindliche Völkerrecht ist seinem Wesen nach ein Recht der Friedenssicherung und der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung.

In seiner Rede vor dem Plenum der XXXI. UNO-Vollversammlung erklärte der Außenminister der UdSSR, Andrej Gromyko, bei der Begründung des Vertragsentwurfs, daß sein wesentlichstes Anliegen darin bestehe, keine Aggression zuzulassen. Damit „entfällt auch die Notwendigkeit, Gewalt zu ihrer Anwendung einzusetzen. Die Wurzel des Übels ist die Aggression und nicht das Bestreben, die Gerechtigkeit wiederherzustellen; es geht also um die Ursache und nicht um die Folgen. Unser Vertragsentwurf... geht von der Definition der Aggression aus, wie sie von den Vereinten Nationen ausgearbeitet und von allen angenommen wurde.“^{3/}

In der sich daran anschließenden politischen Grundsatzdebatte im 1. Ausschuß der Vollversammlung bekundete die überwältigende Mehrheit der UNO-Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft zum Abschluß eines Gewaltverzichtsvertrags.^{4/} Von den Vertretern zahlreicher nichtpaktgebundener Staaten (u. a. Benin, Indien, Irak, Iran, Peru und Zypern) wurde auch darauf verwiesen, daß ein solcher Vertrag geeignet ist, internationale Konfliktherde einzudämmen, den Entspannungsprozeß zu vertiefen und ihn auf die ganze Welt auszudehnen. Die NATO-Staaten und andere kapitalistische Länder enthielten sich dagegen bei der Abstimmung über die Resolution im Plenum der Stimme.

Während der im Rechtsausschuß geführten Debatte über die völkerrechtlichen Aspekte des Vertragsentwurfs stellte der Vertreter Brasiliens fest, daß „der sowjetische Vorschlag zweifellos eine Konkretisierung der in der UNO-Charta enthaltenen Verpflichtung für die Mitgliedstaaten ist, keine Gewalt gegeneinander anzudrohen oder anzuwenden“. Es sei „undenkbar, eine Resolution abzulehnen, die die Androhung und Anwendung von Gewalt verbietet“^{5/} Im Gegensatz dazu versuchten die Sprecher der USA, Israels, Chiles und anderer kapitalistischer Staaten, aber auch Chinas, die weitere Behandlung des sowjetischen Vertragsentwurfs mit dem Einwand zu hintertreiben, der Wortlaut des Vertragsentwurfs weiche in wesentlichen Passagen von dem der UNO-Charta ab bzw. stelle eine Wiederholung des geltenden Völkerrechts dar, so daß man fragen müsse, in welcher Beziehung der künftige Vertrag zur UNO-Charta stehe.^{6/}

Der Vertreter der Volksrepublik Bulgarien bezeichnete die von kapitalistischen Staaten angeführten Argumente als „sehr künstlich und umstritten“^{7/} Einer solchen Einschätzung muß in der Tat zugestimmt werden. Denn können diejenigen, die mit Vorbehalten gegen den Abschluß eines Gewaltverzichtsvertrags auftreten, ernsthaft behaupten, daß z. B. die UNO-Menschenrechtskonventionen oder die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, die auf Art. 1 Abs. 3 der UNO-Charta basieren und wonach die „Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,“ zu fördern und zu stärken sind, die Charta-Bestimmungen „geschwächt hätten“?

^{3/} A/31/PV. 7, S. 67. Deutscher Text in: ND vom 29. September 1976, S. 5.

Die Aggressionsdefinition ist veröffentlicht in: UNO-Bilanz 1974/75 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1975), S. 204 ff.

^{4/} A/31/305 - A/RES/31/9.

^{5/} A/C.3/31/SR.53, S. 2.

^{6/} A/C.6/31/SK.50, S. 12.

PI A. a. O., S. 17.

Eines der Ziele der Vereinten Nationen besteht nach Art. 1 Abs. 1 ihrer Charta darin, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck ... Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen und Angriffshandlungen oder andere Friedensbrüche zu unterdrücken“. Davon ausgehend wurde vom Sprecher der DDR u. a. hervorgehoben, daß der Abschluß eines Gewaltverzichtsvertrags die Prinzipien der UNO-Charta nicht schwächen, sondern stärken wird. „Dies in Frage zu stellen, läuft nach Auffassung unserer Delegation, wenn man es konsequent zu Ende denkt, darauf hinaus, die Nützlichkeit und die Möglichkeit der Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts überhaupt zu bezweifeln.“^{8/}

Durch ihr konstruktives Auftreten und ihr aktives Zusammenwirken mit zahlreichen nichtpaktgebundenen Ländern konnten die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft im Rechtsausschuß sicherstellen, daß vom Plenum der XXXI. UNO-Vollversammlung eine Konsensus-Entscheidung angenommen wurde, wonach der sowjetische Vertragsentwurf auf der XXXII. UNO-Vollversammlung weiterbehandelt wird und dabei auch die völkerrechtlichen Aspekte geprüft werden. Es bleibt der kommenden UNO-Vollversammlung vorbehalten, zu entscheiden, in welchem Ausschuß der Entwurf des Gewaltverzichtsvertrags behandelt wird.

Fortschritte in den Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission

Wie in jedem Jahr bildete die Erörterung des Berichts der Völkerrechtskommission (ILC) einen Schwerpunkt in der Arbeit des Rechtsausschusses. Von der Mehrzahl der Staatenvertreter wurde übereinstimmend hervorgehoben, daß die ILC auf ihrer 28. Tagung wichtige Ergebnisse erreicht hat.

Zur Staatenverantwortlichkeit

Insbesondere in ihren Arbeiten zur Kodifikation des für die Durchsetzung des Völkerrechts außerordentlich wichtigen Problems der Staatenverantwortlichkeit^{9/} hat die ILC einen beachtlichen Erfolg erzielt.

Mit der Annahme einer Formulierung, die zwischen internationalen Verbrechen und internationalen Delikten unterscheidet, wurde einer Forderung Rechnung getragen, die seit langem von den Vertretern der sozialistischen Staaten und der Entwicklungsländer im Rechtsausschuß erhoben wurde. Der DDR-Vertreter erklärte zu dieser nun im Entwurf des Art. 19 enthaltenen Unterscheidung: „Unsere Delegation begrüßt die Entscheidung der ILC für eine solche Differenzierung und stimmt ihr vorbehaltlos zu, denn sie entspricht der Realität des internationalen Lebens und dem Rechtsbewußtsein der Völker, die auf Grund opferreicher Erfahrungen die Erkenntnis gewonnen haben, daß eine Aggression das schwerste internationale Verbrechen ist.“^{10/}

Die Debatte um den Entwurf des Art. 19 zeigte erneut deutlich, daß die Unterscheidung einzelner Kategorien von Völkerrechtsverletzungen entsprechend ihrer Schwere eine Schlüsselfrage ist.

Im Gegensatz zu den Vertretern der sozialistischen Staaten und der Mehrzahl der Entwicklungsländer lehnten Vertreter kapitalistischer Staaten die Konzeption des Art. 19 ab. Vor allem versuchten sie, die Einführung einer Kategorie internationaler Verbrechen als Ausdruck strafrechtlicher Denkens zu qualifizieren, obwohl damit eindeutig der Entwicklung des Völkerrechts Rechnung

IS/ A. a. O., S. 10.

^{9/} Vgl. hierzu B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, „Internationale Verbrechen — Internationale Delikte (Zum Bericht der 28. Sitzung der UNO-Völkerrechtskommission)“, Deutsche Außenpolitik 1977, Heft 3, S. 90 ff.

^{10/} A/C.6/31/SR.25, S. 9. Der Wortlaut des Entwurfs des Art. 19 ist bei B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, a. a. O., Fußnote 21, abgedruckt.